



Kundmachung

des Bürgermeisters der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 04. Dezember 2020

Gemäß § 6 Abs. 2 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2021 einschließlich der textlichen Erläuterungen in der Zeit vom

04. Dezember 2020 bis 11. Dezember 2020

während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufliegt und im Internet auf der Homepage der Gemeinde [<https://www.feistritz-gail.gv.at>] bereitgestellt wird.

Der Bürgermeister:

Dieter Mörtl